

## **Förderverein JDAV Nordost e.V.**

### **Vereinssatzung**

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautetet „Förderverein JDAV Nordost“.
2. Der Verein ist bei dem Amtsgericht Charlottenburg zu VR 35637 B eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck und Erfüllung des Vereinszwecks

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports, des Umwelt- und Naturschutzes und der Bildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung des Bergsteigens und alpiner Sportarten, vor allem in den Alpen und den Mittelgebirgen, für die Jugend des Deutschen Alpenvereins Landesverband Nordost (nachfolgend „JDAV Nordost“),
  - b) die Durchführung des Kletter- und Bouldersports an künstlichen Kletteranlagen, besonders durch Training, Schulungen und Fortbildungen,
  - c) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Erhalt der Natur und des Umweltschutzes, besonders beim Ausüben von Berg- und Klettersport, insbesondere durch Vermittlung von umweltgerechtem Verhalten, Einrichtung und Sanierung von Kletterzustiegen, Säuberung und Instandhaltungen von Klettergebieten,
  - d) die Durchführung von Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung durch Schulungen und Seminare z.B. mit Themen wie Integration, Inklusion, Prävention sexualisierter Gewalt, demokratischem Handeln und politischer Teilhabe,
  - e) die Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung für Jugendliche und Tätige in der Jugendarbeit der Alpenvereinssektionen in Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern und Tätige in der schulischen und außerschulischen pädagogischen Arbeit, insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, Seminare, Workshops und Vorträge zu bergsportlichen, bergsportsicherheitstechnischen, psychologischen und pädagogischen Themen,
  - f) die Durchführung von internationaler Zusammenarbeit durch Kooperation mit anderen ausländischen Bergsportorganisationen; zu beachten ist, dass diese grundsätzlich nur mit steuerbegünstigten Vereinen oder Körperschaften öffentlichen Rechts erfolgen darf,
  - g) die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Zwecke und Aufgabenstellungen des Deutschen Alpenvereins e.V., insbesondere der



- Jugend des Deutschen Alpenvereins wie öffentliche Kletterwettbewerbe, Jugendcamps und andere Treffen,
- h) die Veranstaltung und Unterstützung von Jugendexpeditionen,
  - i) die Förderung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten,
  - j) die Vertretung der Interessen der Jugend und deren Jugendleiter-/innen der Alpenvereinssektionen gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit in den Ländern Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Der Verein ist parteipolitisch neutral; er achtet auf die Chancengleichheit aller Menschen.

### § 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich.
4. Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstanden sind. Die Berechnung der Auslagen darf in Form von gängigen bzw. nachvollziehbaren Pauschalen erfolgen.
5. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsvergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (gem. § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz bis zu einer Höhe von derzeit 720,00 €/Jahr) in Höhe von 5 €/Stunde erhalten. Eine weitere Vergütung ist ausgeschlossen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) die Mitglieder der Landesjugendleitung der JDAV Nordost,
  - b) weitere vom Landesjugendleitertag der JDAV Nordost gewählte Personen, die nicht der Landesjugendleitung angehören.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds, das die Voraussetzungen gem. Ziff. 1 erfüllt, erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder wird auf einer Mitgliederversammlung zu Protokoll gegeben.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt keine Beiträge oder Umlagen. Die für die Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten und Aufwendungen werden u.a. aus Zuwendungen des Deutschen Alpenvereins e.V. gedeckt. Diese Zuwendungen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.



## § 6 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss aus dem Verein

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Ausscheiden aus einem Amt nach § 4 Ziff. 1,
  - d) Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit sofortiger Wirkung.
3. Mitglieder können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) bei beharrlichem oder besonders grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden,
  - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, des Deutschen Alpenvereins e.V. oder einer seiner Untergliederungen.
4. Vor der Beschlussfassung ist das auszuschließende Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören. Mit der Fristsetzung ist das Mitglied über den beabsichtigten Ausschluss zu informieren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses zur Ausschließung einzulegen. Das ausgeschlossene Mitglied ist von der Mitgliederversammlung über seine Beschwerde persönlich anzuhören. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer einfachen Mehrheit über den Ausschluss und/oder den Umgang mit der Beschwerde.

## § 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung - in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ab Absendung und unter Mitteilung der Tagesordnung - ein. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit als dringlich zugelassen werden. Satzungsänderungen können nicht als dringlich behandelt werden.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Ziff. 1 einberufen. Er muss sie spätestens nach sechs Wochen einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Die Sechswochenfrist beginnt mit Zugang des Antrages beim Vorstand.
3. Die nach Ziff. 1 und 2 einberufene Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:



- a) den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer bzw. der Kassenprüferinnen entgegen zu nehmen,
  - b) den Vorstand zu entlasten,
  - c) den Haushalt des kommenden Kalenderjahres und die Jahresrechnung zu genehmigen,
  - d) den Vorstand zu wählen,
  - e) die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen zu wählen,
  - f) über Anträge und Beschwerden zu entscheiden,
  - g) Änderungen der Satzung zu beschließen,
  - h) die Auflösung des Vereins zu beschließen,
  - i) eine Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Moderation kann an eine andere Person übertragen werden. Die Versammlungsleitung bestimmt einen Protokollführer, der ein Protokoll über die Mitgliederversammlung erstellt. Dieses muss enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
  - c) Namen der erschienenen Mitglieder,
  - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
  - e) die Tagesordnung,
  - f) die gestellten Anträge, das jeweilige Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung und
  - g) den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse.
- Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 9 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder erschienen ist.
2. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 6 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Ist der Beschluss über die Auflösung des Vereins Gegenstand der Versammlung, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die sich ausschließlich mit dem Auflösungsbeschluss befasst und hierfür unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

### § 10 Abstimmung, Wahlen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht zulässig. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Beantragt ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung, so wird die Abstimmung geheim durchgeführt.



3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.
4. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung (durch vorherige Einwilligung, Stimmabgabe oder nachträgliche Genehmigung) aller Mitglieder erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks dürfen der Satzung des Deutschen Alpenvereins e.V. und der Bundesjugendordnung des Deutschen Alpenvereins e.V. nicht widersprechen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige bzw. diejenige, der bzw. die die meisten Stimmen erhält.

### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die der Landesjugendleitung der JDAV Nordost angehören müssen.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird an seiner bzw. ihrer Stelle durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit gewählt. Bis dahin kann der Vorstand ein Ersatzmitglied einberufen.
4. Ist es nicht möglich, den gesamten Vorstand aus Mitgliedern der Landesjugendleitung zu besetzen, kann die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied in den Vorstand wählen.
5. Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte, vollzieht alle Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann eine Geschäftsordnung des Vorstandes beschließen.
6. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Alle drei Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsbefugt. Bei Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 1.500 € verpflichten würden, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

### § 12 Beauftragung einzelner Mitglieder

1. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied dauerhaft mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen. Die Beauftragung eines nicht dem Vorstand angehörenden Mitgliedes zur Führung von Geschäften bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung; in diesem Falle untersteht das beauftragte Mitglied den Weisungen des Vorstands. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen das beauftragte Mitglied zur Beratung hinzuziehen.
2. Der Vorstand kann Geschäftsstellen auch außerhalb Berlins einrichten.



### § 13 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

1. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung erhält hierzu Vorschläge vom Landesjugendleitertag der JDAV Nordost. Kassenprüfer dürfen Mitglieder des Vereins, aber nicht der Landesjugendleitung sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen prüfen die Jahresabrechnung des Vereins und nehmen zur Entlastung des Vorstands Stellung.

### § 14 Auflösung und Zweckwegfall

1. Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, so gelten die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Alpenverein e. V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### § 15 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

1. Der Vorstand kann auf Aufforderung des zuständigen Finanzamtes oder des zuständigen Registergerichtes Satzungsänderungen vornehmen, soweit diese nicht Zweck und Zielen, die in dieser Satzung festgeschrieben sind, entgegenstehen.
2. Diese Satzung wurde bei der Gründung des Vereins am 29.02.2016 beschlossen und zuletzt am 16.12.2019 geändert.
3. Übergangsvorschrift zur Satzungsänderung vom 16.12.2019: Die Mitgliedschaft der derzeitigen Mitglieder des Vereins, die nicht zur Landesjugendleitung der JDAV Nordost gehören, endet mit einer entsprechenden Neuregelung durch den nächsten Landesjugendleitertag der JDAV Nordost, jedoch nicht vor Eintragung der Satzungsänderung bei dem zuständigen Registergericht.
4. Übergangsvorschrift zur Satzungsänderung vom 16.12.2019: Die Amtszeiten aller Vorstandsmitglieder enden mit der ersten Mitgliederversammlung nach Eintragung der Satzungsänderung. Die Regelungen zum Vorstand treten ebenfalls zu diesem Zeitpunkt in Kraft.
5. Übergangsvorschrift zur Satzungsänderung vom 16.12.2019: Die Änderungen in § 3 Ziff. 4 und 5 gelten – vorbehaltlich der Eintragung der Satzungsänderung – bereits für das Kalenderjahr 2019.



Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Satzung nach § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 9. Juli 2020



Anja Printz, Vorstandsmitglied